16.1.7 Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV)

Windenergieanlage mit einem Abstand zwischen oberster Befeuerungsebene und Blattspitze von mehr als 65 m

Mit der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Kennzeichnung) wurde die Abschaffung der sogenannten 65-Meter-Begrenzung beschlossen. Zukünftig wird die Befeuerung des Turmes und der Gondel, unabhängig von der Rotorblattlänge, auf eine Gesamthöhe von 315 Metern (entsprechend der Richtlinie der Internationalen Luftfahrtorganisation ICAO) festgelegt.

Vorgesehene Konfiguration der Hinderniskennzeichnung

Es ist geplant, die Windenergieanlagen mit 2 Feuer W rot Lampen auf dem CoolerTop des Maschinenhauses zu errichten. Die unbefeuerte Höhe oberhalb der Feuer W, rot Lampe bis zur Blattspitze beträgt bei allen Nabenhöhen der Vestas V162-7.2 MW 86,5 Meter. Siehe hierzu Dokumente unter 16.1.7 Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

